

Auf die zweite Erwerbsrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt

Entwurf der Beschlussvorlage bzgl. Beteiligung KommPakt

Tagesordnungspunkt

Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung **[der Kommune]** an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen in dem Jahr 2022 von der ENTEGA AG

Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

- 1) Die **[Kommune]** beteiligt sich an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von **[Anzahl ergänzen]** Serie A-Geschäftsanteilen zu einem Stückpreis in Höhe von 357,03 Euro, d.h. zu einem Gesamtkaufpreis von **[Kaufpreis ergänzen]** von der ENTEGA AG im Rahmen der zweiten Erwerbsrunde. Für den Erwerb sind entsprechende Haushaltsmittel in 2022 etatisiert und abgesichert. Der Erwerb der Geschäftsanteile bzw. die Beteiligung erfolgt auf Grundlage des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 11.08.2021 gebilligten Verkaufsprospekts und des Vermögensanlage-Informationsblattes zu den Bedingungen der unter Ziffer 4 genannten Verträge sowie des Gesellschaftsvertrages der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH.
- 2) Die **[Kommune]** gibt gegenüber ENTEGA AG fristgerecht die schriftliche Beteiligungserklärung ab und übermittelt der ENTEGA AG fristgerecht das unterzeichnete Vermögensanlagen-Informationsblatt.
- 3) Die **[Kommune]** übermittelt der Kommunalaufsicht die Anzeige über die geplante Beteiligung gemäß § 127a HGO spätestens 6 Wochen vor Abschluss der in Ziffer 4 genannten Verträge.
- 4) Die **[Kommune]** schließt frühestens 6 Wochen nach Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht (d.h. voraussichtlich im Juli 2022) folgende zum Erwerb der Geschäftsanteile erforderlichen Verträge ab:
 - a) Beitritt zu dem zwischen der ENTEGA AG, der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH, der Gemeinde Fürth, der Schöffersstadt Gernsheim, der Gemeinde Gorxheimertal, der Gemeinde Schaafheim und der Stadt Ober-Ramstadt am 21.06.2021 abgeschlossenen Konsortialvertrag in der Fassung des 1. Nachtrags vom 29.07.2021
 - b) Anteilskauf- und Übertragungsvertrag mit der ENTEGA AG

Auf die zweite Erwerbsrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt

Begründung

A) Vertraulichkeit der Beschlussbegründung inkl. aller Anlagen

Soweit diese Beschlussbegründung inkl. beigefügter Anlagen Informationen beinhaltet, die nicht öffentlich zugänglich sind, unterliegen diese der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Auf § 24 HGO, wonach ehrenamtlich Tätige zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wird hingewiesen. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a HGO dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.

B) Hinweise der Kommunalaufsicht

Die ENTEGA AG hat den Konzessionskommunen als Hilfestellung ein Muster übermittelt für die durch die Kommunen bei der Kommunalaufsicht einzureichende Anzeige über die geplante Beteiligung. Dieses allgemeine Muster wurde auch vorab bereits der Kommunalaufsicht zugeleitet. Ebenso liegen der Kommunalaufsicht mehrere Stellungnahmen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes hierzu vor. In dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben der Kommunalaufsicht vom 11.12.2020 nimmt die Kommunalaufsicht vorab Stellung zu diesem Muster und teilt allen Konzessionskommunen mit, welche Erwartungen die Kommunalaufsicht an die final einzureichende Anzeige hat.

Die Kommunalaufsicht erwartet eine eingehende Beschäftigung der Gremien mit den Chancen, Risiken, finanziellen Auswirkungen und Einflussmöglichkeiten der Beteiligung. In Bezug auf solche Konzessionskommunen, deren Haushaltslage angespannt bzw. nicht ausgeglichen ist, hält die Kommunalaufsicht das Angebot vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie für ein Angebot „zur Unzeit“. Die Kommunalaufsicht weist darauf hin, dass die Beteiligung bzgl. Stromnetzen zu den freiwilligen Aufgaben zählt und nicht die Erfüllung von Pflichtaufgaben der Kommunen beeinträchtigen sollte. Im Rahmen der Anzeige erwartet die Kommunalaufsicht, dass durch Zahlenwerk belegt wird, dass die Leistungsfähigkeit der Kommune nicht beeinträchtigt wird. Zudem erwartet die Kommunalaufsicht, dass sich die Kommunen in Bezug auf das Angebot der ENTEGA AG fachkundig beraten lassen und die Ergebnisse der fachkundigen Beratung bei der kommunalen Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden.

In Umsetzung der vorgenannten Hinweise der Kommunalaufsicht werden in der vorliegenden Beschlussvorlage neben der Zielsetzung auch wesentliche, beschlussbegründende Aspekte erläutert. In der als Anlage 2 beigefügten Anzeige an die Kommunalaufsicht werden insbesondere Mitspracherechte, finanzielle Leistungsfähigkeit sowie Risiken behandelt und wird die rechtliche Zulässigkeit der Beteiligung ausführlich darlegt.

C) Zielsetzung

Kommunen, Stadtwerke und Regionalversorger sind das Rückgrat der Energiewende. Die ENTEGA AG und die Konzessionskommunen sind seit vielen Jahren enge und erfolgreiche Partner in der Region. Das ökologische, technologische und wirtschaftliche Jahrhundertprojekt der Umstellung auf eine klimaneutrale, zukunftsfähige Energieversorgung in Deutschland kann nur vor Ort gelingen. Dabei wird eine engere Zusammenarbeit immer wichtiger.

Eine Solidargemeinschaft aus Kommunen und öffentlichen Unternehmen kann die Energiewende zum Erfolg führen. Gemeinsam können so Wertschöpfung und qualifizierte Arbeitsplätze in der Region gesichert werden.

Energienetze spielen bei der Energiewende sowie der Digitalisierung der Energiewirtschaft eine zentrale Rolle. Sie sind die Basis für die Gestaltung einer modernen Energieversorgung. Das Vorhalten, Entwickeln und Sichern effizienter und leistungsstarker Energieversorgungsnetze ist eine zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Zugleich erfordert es der hohe Investitionsbedarf in effiziente und umweltverträgliche

Auf die zweite Erwerbsrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt

Technologien sowie in die digitale Intelligenz der Energienetze, Skaleneffekte zu nutzen. Vor diesem Hintergrund wird mittel- und langfristig der Betrieb der Netzinfrastruktur mit dem Fokus auf eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung am besten von großen Netzeinheiten wirtschaftlich erfolgreich bewerkstelligt werden können.

Die e-netz Süd Hessen AG betreibt in der Region Süd Hessen über 11.000 km Stromnetze sowie 3.600 km Gasnetze und versorgt damit über 1 Mio. Kundinnen und Kunden. Ihre Umsätze bzgl. Strom lagen im Jahr 2019 bei rd. 271 Mio. Euro und bzgl. Gas bei rd. 72 Mio. Euro. Die e-Netz Süd Hessen AG bietet Versorgungssicherheit und Flexibilität in den Netzen und treibt Erneuerbare Energien, E-Mobilität und Digitalisierung voran.

Die mittelbare Beteiligung an einer größeren Netzgesellschaft – wie der e-netz Süd Hessen AG – bietet die Möglichkeit, an einer bereits hocheffizienten und breit aufgestellten Netzgesellschaft zu partizipieren, um auf diese Weise Gestaltungsmöglichkeiten für die örtliche Energieversorgung zu eröffnen, ohne hierbei erhebliche wirtschaftliche Risiken einzugehen.

Eine Eigengründung einer kommunalen Netzgesellschaft würde den kommunalen Haushalt erheblich belasten und wäre mit großem Aufwand verbunden.

Bereits seit Jahrzehnten arbeiten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Konzessionskommunen im Netzgebiet der ENTEGA AG in einem gemeinsamen Beirat zusammen, der über Unternehmensfragen informiert wird, Impulse setzt und Empfehlungen abgibt. Diese Arbeit des Beirats wird durch einen Geschäftsführenden Beiratsvorstand, derzeit bestehend aus 10 Bürgermeistern aus 5 Landkreisen der Region, vorbereitet und unterstützt.

Da eine sichere Versorgungsinfrastruktur ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge ist, verfolgt die **[Kommune]** gemeinsam mit den anderen Konzessionskommunen das Ziel, weitere Mitsprachemöglichkeiten in Bezug auf die Netzinfrastruktur zu erlangen.

Durch das vorliegende Angebot der ENTEGA AG (Beteiligungsmodell „KommPakt“) hat die **Kommune** die Möglichkeit, sich mittelbar an der e-netz Süd Hessen AG zu beteiligen und hierdurch weitere Einflussmöglichkeiten zur regionalen Netzinfrastruktur zu erlangen.

Chancen und Ziele sind insbesondere:

- Die **[Kommune]** und die weiteren Konzessionskommunen erhalten Mitspracherechte (siehe Abschnitt F)
- Im Rahmen dieser Mitspracherechte können die Kommunen gemeinsam auf die Umsetzung der Energiewende vor Ort hinwirken.
- Effiziente und leistungsstarke Stromleitungen sind eine wichtige Grundlage für die Digitalisierung.
- Die **[Kommune]** kann im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zur Sicherung der kritischen Infrastruktur „Strom“ für die Zukunft beitragen.
- Es kann gemäß Schreiben der ENTEGA AG vom 27.08.2020 eine Nettorendite in Höhe von voraussichtlich bis zu 3,5% im Jahr 2021 und in den Jahren 2022 bis 2028 bis zu 4,4% p.a. erwirtschaftet werden. Beteiligen sich an der e-netz Süd Hessen AG mittelbar nur 15% Kommunen, liegt die Nettorendite voraussichtlich bei bis zu 3,2% im Jahr 2021 und 3,8 bis 4,1% in den Jahren 2022 bis 2028.

Auf die zweite Erwerbsrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt

- Im Gegensatz zum Zweckverband „NGA/Breitband“, bei dem die **[Kommune]** über städtische verlorene Zuschüsse gemeinsam mit den Landkreiskommunen den Aufbau der Netzinfrastruktur der Zukunft sichert und ermöglicht, beteiligt sich die **[Kommune]** hier mit dem gleichen Ziel rentierlich an einer Netzgesellschaft und erhält Renditen.
- Eine sichere Stromversorgung ist heute und in Zukunft wichtiger denn je. Die Netze der Zukunft sind geprägt von dezentralen Erzeugungs- und Verbrauchsstrukturen, die den modernen Anforderungen – insbesondere auch vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der massiven Änderungen in der Mobilität (Elektromotoren als ein Kernbaustein der nachhaltigen emissionsfreien Mobilität) – jederzeit und immer gerecht werden müssen. Gute Stromnetze und Versorgungssicherheit bilden dabei das Rückgrat unserer modernen Welt. Ohne eine sichere Stromversorgung wird unsere „digitale Welt“ nicht mehr funktionieren, aber auch andere Lebensbereiche der Daseinsvorsorge, wie eine sichere Trinkwasserversorgung sind von digitaler Steuerung und Strom als Antrieb für Pumpen und andere Aggregate unmittelbar abhängig.

Daher stellt der Erwerb von Geschäftsanteilen an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH einen wichtigen Baustein der Daseinsvorsorge dar.

D) Bisherige Verbindungen zur ENTEGA AG

Die **[Kommune]** verfügt seit dem Jahr **XXX** über **XXX** Aktien an der ENTEGA AG (das entspricht **X,XX %**) die weiterhin gehalten werden. Die Stadt Darmstadt verfügt über 2.430.003 Aktien an der ENTEGA AG (das entspricht 2,84%).

Die **[Kommune]** hat seit dem Jahr **XX** einen **Gas- und/oder Stromkonzessionsvertrag** mit der ENTEGA AG neu abgeschlossen, der eine Laufzeit bis **XXXX** hat. Nach Ablauf der Vertragslaufzeiten ist ein Vergabeverfahren durchzuführen. Somit ist es offen, ob im Anschluss wieder ein Konzessionsvertrag mit der ENTEGA AG zustande kommen wird.

Das Beteiligungsmodell und das Konzessionsverfahren sind zwei getrennte Vorgänge, die unabhängig voneinander entschieden werden. Die **[Kommune]** ist im Rahmen des Konzessionsverfahrens zur Beachtung des Neutralitätsgebots und zur Unparteilichkeit verpflichtet und diese Gebote werden durch die Trennung der Vorgänge und die Durchführung eines Vergabeverfahrens eingehalten. Bei Beendigung des Konzessionsvertrages ist die ENTEGA AG berechtigt, die Geschäftsanteile zum dann gültigen Marktwert von der Kommune zurück zu erwerben.

In Hessen haben aktuell insgesamt 63 Kommunen einen Gas- und/oder Stromkonzessionsvertrag mit der ENTEGA AG abgeschlossen.

E) Inhalt des Angebots und erforderliche Schritte zum Erwerb von Geschäftsanteilen

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hat die ENTEGA AG für Ihr Angebot einen **Verkaufsprospekt** erstellt, der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) gebilligt wurde und umfassend über die Vermögensanlage sowie deren Risiken informiert.

Die ENTEGA AG ist aufgrund rechtlicher Anforderungen verpflichtet, im Prospekt sämtliche denkbaren mit dem Beteiligungsmodell verbundenen Risiken, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens darzustellen. Dies führt dazu, dass im Prospekt auch Rechtsansichten zu berücksichtigen sind, die auf Mindermeinungen in der juristischen Literatur beruhen. Daneben stellen die in dem Prospekt erwähnten Risiken unter anderem auch allgemeine Haftungsrisiken aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen dar, die für jedes Beteiligungsvorhaben gelten und insoweit keine Besonderheit des Beteiligungsmodells der

Auf die zweite Erwerbsrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt

ENTEKA AG darstellen. Auch wird eine Haftung oftmals nur durch ein bestimmtes Verhalten der Kommune ausgelöst.

Das **Vermögensanlage-Informationsblatt** ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden und informiert in komprimierter Form über die wesentlichen Inhalte, Chancen und Risiken, ist also eine Art Kurzfassung zum Verkaufsprospekt.

Die ENTEKA AG hat das Angebot in einer interfraktionellen Stadtverordnetenversammlung am **XXXX** mit einer Präsentation vorgestellt. Dazu wurden den Stadtverordneten im Vorfeld bereits folgende Unterlagen übermittelt:

- Anschreiben der ENTEKA AG vom **XXXX**
- Vermögensanlagen-Informationsblatt

Es wurde im Rahmen der Sitzung **am XXX**-darauf hingewiesen, dass der **[Kommune]** das umfangreiche öffentliche Verkaufsprospekt vorliegt und jedes Gremienmitglied den Verkaufsprospekt jederzeit bei der Stadtverwaltung einsehen oder anfordern kann.

Zudem ist der Verkaufsprospekt auch öffentlich einsehbar auf der Internetseite der ENTEKA AG.

Das Angebot hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die ENTEKA AG, deren Hauptaktionär über die HEAG Holding AG die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist, bietet der **Kommune** sowie allen weiteren rd. 60 südhessischen Kommunen, die Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge mit ENTEKA AG oder der e-netz Südhessen AG abgeschlossen haben, an, GmbH-Geschäftsanteile an der neu gegründeten ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu erwerben und dadurch Gesellschafterin der ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu werden. Die Kommunen können bis zu 99% der Geschäftsanteile der ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH erwerben. Die ENTEKA AG bleibt mit mindestens 1% an der ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligt. Die ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ist mit 15 % an der e-netz Südhessen AG beteiligt und kann diese Beteiligung in Abhängigkeit von dem Verlauf der 2. Erwerbsrunde auf 25,1 % erhöhen. So entsteht eine mittelbare Beteiligung der **Kommune** an der e-netz Südhessen AG. Die ENTEKA AG bleibt ihrerseits mit 74,9 bis 85% an der e-netz Südhessen AG beteiligt.

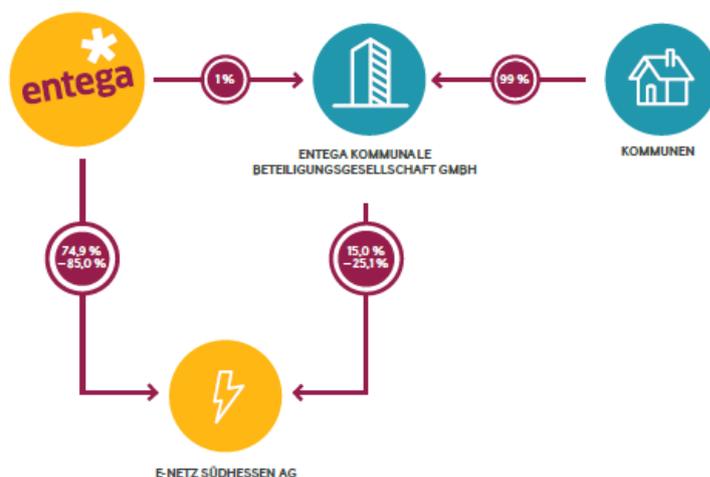


Abbildung der ENTEKA AG aus „KommPakt“

Auf die zweite Erwerbsrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt

Die **[Kommune]** kann aufgrund der Anzahl der am Stichtag 31.03.2020 in ihrem Gemeindegebiet angeschlossenen Strom- und Gaszähler insgesamt **XXX** Geschäftsanteile zu einem Stückpreis von 357,03 Euro, d.h. insgesamt **XXX** Euro erwerben. Das entspricht durchgerechnet **XXX** Aktien an der e-netz Süd Hessen AG

Die **[Kommune]** kann durch Abgabe der Beteiligungserklärung und Übermittlung des unterzeichneten Vermögensanlage-Prospekts bis zum 30.06.2022 in der zweiten Runde mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2022 alle oder gar keine Anteile erwerben.

Nach der zweiten Erwerbsrunde etwa übrig gebliebene Anteile können nach § 5 des Konsortialvertrages von den Kommunen, die in der ersten oder zweiten Runde teilgenommen haben, bis zum 30.11.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 hinzuerworben werden.

Grundsätzlich ist bei einem Erwerb in der zweiten Erwerbsrunde der gesamte Kaufpreis nach Abschluss der erforderlichen Verträge fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die ENTEGA AG von der vorgesehenen sofortigen Fälligkeit abweichen

Neben dem Kaufpreis entstehen der **[Kommune]** Nebenkosten für die Durchführung des Erwerbs von Geschäftsanteilen (Transaktionskosten, Notarkosten).

Durch die Beteiligung geht die **[Kommune]** keine wiederkehrenden Verpflichtungen ein; es besteht keine Nachschusspflicht.

Mit Abgabe der **Beteiligungserklärungen** bestätigt die **[Kommune]** insbesondere die Kenntnis des gültigen Verkaufsprospekts mit den darin enthaltenen und dargestellten Hinweisen und Risiken, Bedingungen und Begrenzungen zum Erwerb, zum Halten und zur Übertragung einer Beteiligung in Form von Serie A-Anteilen sowie insbesondere die Kenntnis des bereits abgeschlossenen Konsortialvertrages, des Entwurfs des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH. Ferner bestätigt die **[Kommune]**, die für sie notwendigen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie Folgen im Zusammenhang mit dem Beitritt zur ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH eigenständig und eigenverantwortlich geprüft zu haben und darüber informiert zu sein, dass nach der Billigung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und während der Dauer des öffentlichen Beteiligungsangebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben auftreten können, die die Beurteilung der Beteiligung und/oder der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beeinflussen können und insofern in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen sind. Weiter bestätigt die **[Kommune]**, dass die ENTEGA AG als Anbieterin keine Anlageberatung erbracht hat und die **[Kommune]** gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 VermAnlG rechtzeitig vor Vertragsschluss in Textform im Rahmen eines Anschreibens zur Vorstellung der Vermögensanlage darauf hingewiesen hat, dass die ENTEGA AG nicht beurteilt, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen der **[Kommune]** entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für die **[Kommune]** deren Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und die **[Kommune]** mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Um die Beteiligung nach Abgabe der Beteiligungserklärung zu vollziehen sind der Beitritt zu dem Konsortialvertrag und der Ankaufs- und Übertragungsvertrag unter notarieller Beurkundung abzuschließen.

Spätestens 6 Wochen vorher muss die **[Kommune]** die Beteiligung gegenüber der Kommunalaufsicht anzeigen (§ 127a HGO). In der Anzeige hat die **[Kommune]** darzulegen, dass die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 121 ff HGO vorliegen.

Auf die zweite Erwerbsrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt

Das Angebot gilt für alle Konzessionskommunen. Die Kommunen können bis zu 99% der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH halten und sich somit gemeinsam mittelbar in Höhe von mindestens 15% bis maximal 25,1% an der e-netz Südhessen AG beteiligen.

Für die Entscheidung über die Beteiligung ist gemäß § 51 Nr. 11 HGO die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

E) Mitbestimmungsmöglichkeiten

Durch den Erwerb von Geschäftsanteilen erhält die [Kommune] folgende Mitbestimmungsmöglichkeiten:

- Die Kommunen, welche sich an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligt haben, können 3 Vertreter für den Aufsichtsrat der e-netz Südhessen AG vorschlagen; ENTEGA AG wird ihr Stimmrecht entsprechend in der Hauptversammlung ausüben, dass die vorgeschlagenen kommunalen Vertreter bestellt werden. Nach Abschluss der ersten Erwerbsrunde wurde auf gemeinsamen Vorschlag der Kommunen Fürth, Gernsheim, Gornheimetal, Ober-Ramstadt und Schaaheim Herr Bürgermeister Volker Oehlenschläger zum Mitglied des Aufsichtsrats bei der e-netz Südhessen AG bestellt. Im Aufsichtsrat wird u.a. über Investitionen in die Netzinfrastruktur entschieden.
- Jede Kommune, die Serie A-Anteilen erworben hat, kann je einen Vertreter für den Konsortialausschuss nominieren; der Konsortialausschuss berät die Geschäftsführung der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH und kann Vorschläge zur Tagesordnung der Aufsichtsratssitzung machen. Nach Abschluss der ersten Erwerbsrunde sind von Seiten der kommunalen Gesellschafter Herr Bürgermeister Peter Burger, Gernsheim, Herr Bürgermeister Volker Oehlenschläger, Fürth, Herr Bürgermeister Daniel Rauschenberger, Schaaheim, Herr Bürgermeister Uwe Spitzer, Gornheimetal und Herr Bürgermeister Werner Schuchmann, Ober-Ramstadt bereits Mitglied des Konsortialausschusses. Von Seiten der ENTEGA wurde Frau Stefanie Schlögl, Mitarbeiterin des Regionalmanagements bei der ENTEGA AG, in den Konsortialausschuss entsandt.
- Die beteiligten Kommunen können einen zweiten Geschäftsführer für die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH bestellen. Aktuell sind Herr Andreas Niedermaier, Mitglied des Vorstands der ENTEGA AG und René Sturm, Leiter Regionalmanagement bei der ENTEGA AG zu Geschäftsführern bei der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH bestellt.
- Die Kommunen können als Gesellschafter an den Gesellschafterversammlungen der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH teilnehmen. Im Rahmen der Gesellschafterversammlung ist jeder kommunale Gesellschafter stimmberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann Weisungen an die Geschäftsführung aussprechen, die diese bei der Steuerung der Gesellschaft und bei der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der e-netz Südhessen AG befolgen muss.
- Mittelbar besteht eine Mitsprachemöglichkeit über die Hauptversammlung der e-netz Südhessen AG, an welcher die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft als Aktionärin der e-netz Südhessen AG teilnehmen kann.

F) Abschluss eines Konsortialvertrages

Zwischen der ENTEGA AG, der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH und den Kommunen, die sich an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH im Rahmen der ersten Erwerbsrunde beteiligt haben, wurde am 21.06.2021 unter notarieller Beurkundung ein Konsortialvertrag mit einer Laufzeit von 28 Jahren abgeschlossen. Daneben wurde am 29.07.2021 ein erster Nachtrag hierzu geschlossen, der vorsieht, dass bei den kommunalen Gesellschaftern der Bürgermeister kraft Amtes Mitglied des Konsortialausschusses wird, sofern nicht eine andere Person an seiner Stelle benannt wird.

Auf die zweite Erwerbsrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt

Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 10 Jahre, wenn er nicht gekündigt wird.

Nach § 1 Ziffer 1.1.4 des Konsortialvertrages wird der Marktwert für jeden Geschäftsanteil wie folgt definiert: Anteil am Marktwert des Eigenkapitals der Gesellschaft (unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft etwa aus Gesellschafterdarlehen und/oder Fremdfinanzierungen), der dem Anteil des Geschäftsanteils zum Gesamtstammkapital entspricht. Der Marktwert des Eigenkapitals der Gesellschaft wird turnusmäßig im Rahmen der Anpassung der festen Ausgleichszahlung gemäß Gewinnabführungsvertrag gutachterlich berechnet und gilt als bindend bis zur nächsten turnusmäßigen Berechnung. Die Bewertung beinhaltet die Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts der e-netz, der in Anlehnung an die Grundsätze von IDW S1 und unter Beachtung der maßgeblichen regulatorischen Grundlagen zu ermitteln ist, wobei der für die Bewertung maßgebliche Anpassungsmechanismus gemäß Gewinnabführungsvertrag angemessen zu berücksichtigen ist. Für die Ermittlung des Marktwertes beauftragt ENTEGA AG auf eigene Kosten einen Wirtschaftsprüfer.

Mit dem Konsortialvertrag wurde der Gesellschaftsvertrag der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH vereinbart und verpflichten sich die e-netz Südhessen AG und die ENTEGA AG, den bereits bestehenden Gewinnabführungsvertrag hinsichtlich der Vereinbarung einer Ausgleichszahlung von der ENTEGA AG an die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu ändern. Die mit dem Konsortialvertrag vereinbarte Änderung des Ergebnisabführungsvertrages ist im Juli 2021 erfolgt.

Wenn die [**Kommune**] alle mit ENTEGA AG bisher abgeschlossenen Gas- bzw. Stromkonzessionsverträge beendet und mit einem Dritten abschließt, hat die ENTEGA AG das Recht, alle Geschäftsanteile zum aktualisierten Marktwert zurück zu erwerben. Wird nur ein Teil der Konzessionsverträge mit einem Dritten fortgeführt, besteht nach § 14 des Entwurfs eines Konsortialvertrages ein entsprechend anteiliges Rückerwerbsrecht. Dem Konsortialvertrag ist ein Muster für den Rückerwerbsvertrag beigelegt.

Wenn die im Gewinnabführungsvertrag vorgesehene Ausgleichszahlung verringert wird, hat die Kommune binnen 6 Monaten seit Eintragung der Änderung des Gewinnabführungsvertrages gemäß § 14 Ziffer 14.4 des Entwurfs eines Konsortialvertrages das Recht, von ENTEGA AG den Rückerwerb der Anteile Serie A zum aktualisierten Marktwert zu verlangen.

Es können später neue Kommunen hinzugenommen werden. Soweit keine Geschäftsanteile mehr verfügbar sind, müssen die Kommunen das Stammkapital mit Bareinlage um die erforderliche Anzahl von Geschäftsanteilen erhöhen. Die neu geschaffenen Anteile können nach § 17 des Entwurfs eines Konsortialvertrages nur von der neuen Konzessionskommune erworben werden.

Die Inhalte des Konsortialvertrages sind gemäß § 17 des Entwurfs eines Konsortialvertrages vertraulich zu behandeln.

G) Abschluss eines Anteilskauf- und Übertragungsvertrages

Zum Vollzug des Erwerbs von Geschäftsanteilen schließt die **Kommune** mit der ENTEGA AG einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag.

Der Erwerb in der zweiten Runde erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2022. Die vereinbarten Rechte, Gewinnbezugsrechte und Pflichten gelten für die jeweils erworbenen Anteile ab den jeweiligen Stichtagen. Gewinne aus dem vorangehenden Geschäftsjahr 2021 stehen der ENTEGA AG und den bereits beteiligten Kommunen zu.

Auf die zweite Erwerbsrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt

Die Abtretung der verkauften Geschäftsanteile erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Nach Zugang der Zahlungseingangsbestätigung wird der Notar eine aktualisierte Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen

Der Kaufpreis wird mit Abschluss des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages sofort zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug von 2 Monaten ist die ENTEGA AG zum Rücktritt berechtigt.

Die ENTEGA AG sichert zu, dass die verkauften Geschäftsanteile in ihrem uneingeschränkten Eigentum stehen, in voller Höhe eingezahlt und frei von Rechten Dritter sind; andernfalls stehen der Kommune nach drei Monaten der Nichteinhaltung Schadenersatzansprüche zu.

Die Haftung der ENTEGA AG aus oder im Zusammenhang mit den Anteilskauf- und Übertragungsvertrag ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises beschränkt. Ansprüche aus gesetzlicher Gewährleistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder Störung der Geschäftsgrundlage sind ausgeschlossen. Der Haftungs- und Rücktrittsausschluss gilt für jeden Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art, es sei denn es liegt Vorsatz vor oder die Haftungsbegrenzung wäre gesetzlich unzulässig.

Alle Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages sind nach Ziffer 4.1 des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages in Bezug auf den Vertragsinhalt, die Gesellschaft, den Inhalt des Konsortialvertrags, die ENTEGA AG sowie die mit dieser verbundenen Unternehmen streng vertraulich. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind solche Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz (insbesondere §§ 123 ff HGO) oder durch verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben oder aufgrund der Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.

Die ENTEGA AG und die **[Kommune]** haben sich grundsätzlich über Form und Inhalt jeder Pressemitteilung oder ähnlicher freiwilliger Verlautbarung zu den im Anteilskauf- und Übertragungsvertrag vereinbarten Rechtsgeschäften vor deren Veröffentlichung abzustimmen.

In regelmäßigen Abständen von 5 Jahren, erstmals zum Ablauf des Jahres 2028, besteht für die **[Kommune]** unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Beteiligung zu beenden. Die Anteile sind dann jeweils zum aktualisierten Marktwert an die ENTEGA AG zurück zu veräußern.

Die **[Kommune]** darf Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit den Anteilskauf- und Übertragungsvertrag nicht ohne Zustimmung der ENTEGA AG ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

H) Anzeige an die Kommunalaufsicht nach § 127a HGO

Nach § 127a HGO ist die geplante Beteiligung gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde formal anzuzeigen. Die Anzeige ist spätestens 6 Wochen vor dem Vollzug an die Kommunalaufsicht zu übermitteln. In der Anzeige muss die **[Kommune]** darlegen, dass die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 121 ff HGO für die Beteiligung erfüllt sind. Das HMDI veröffentlicht auf seiner Homepage ein sogenanntes Aufsichtsraster, das von den Kommunalaufsichtsbehörden einheitlich verwendet wird. Für die Anzeige wird das Aufsichtsraster ausgefüllt an die Kommunalaufsichtsbehörde übersandt.

Auf die zweite Erwerbsrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt

Die ausgefüllte **Anzeige** ist als Anlage 2 beigefügt. Sie beinhaltet Einzelheiten zum Gesellschaftszweck und zur Gesellschaftsstruktur sowie zu den gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

I) Gesellschaftszweck und Gesellschaftsstruktur

Einzelheiten zum Zweck der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH und zu deren Gesellschaftsstruktur, Beschlussfassungen etc. sind ausführlich in der gegenüber der Kommunalaufsicht abzugebenden Anzeige dargestellt; diese ist als Anlage 2 beigefügt.

J) Rechtliche Zulässigkeit der Beteiligung nach §§ 121, 122, 127a HGO

Die HGO regelt Zulässigkeitskriterien für Beteiligungen in §§ 122, 121, 127a HGO. Nur wenn diese erfüllt sind, darf sich die **[Kommune]** an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat in mehreren Stellungnahmen bestätigt, dass die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

Ob die Beteiligung durch einen öffentlichen Zweck im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO gerechtfertigt ist und ob die eingeräumten Mitspracherechte bzw. Einflussmöglichkeiten als angemessen im Sinne des § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO erachtet werden, obliegt dabei ausschließlich der kommunalpolitischen Beurteilung und ist der Prüfung durch Aufsichtsbehörden und Gerichte weitgehend entzogen. Es handelt sich insoweit um eine Frage sachgerechter Kommunalpolitik, die in starkem Maße von Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt wird.

Das Vorliegen der rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 121 ff HGO ist in der gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde abzugebenden Anzeige ausführlich dargestellt; auf den Inhalt der als Anlage 2 beigefügten Anzeige wird verwiesen.

K) Durchführung und Ergebnis der Markterkundung

Nach § 121 Abs. 6 HGO ist die Stadtverordnetenversammlung vor der Entscheidung über eine Beteiligung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten.

Der Magistrat hat am **XXXXX** beschlossen, eine **Markterkundung** durchzuführen. Dazu wurde die als Anlage 3 beigefügte Aufforderung zur Abgabe von Angeboten bzw. Stellungnahmen im Zeitraum vom **XXXX** bis zum **XXXXX** auf der Homepage der **[Kommune]** veröffentlicht.

Bis zum **XXXXX** sind keine Angebote eingegangen.

L) Prüfung bzgl. Interessenwiderstreit nach § 25 HGO

Nach § 25 HGO darf niemand in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er

- 1) durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder
- 2) Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,
- 3) eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),

Auf die zweite Erwerbssrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt

- 4) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
- 5) bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass er diesem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
- 6) in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.
- 7) Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das jeweilige Gremium.

Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden des Gremiums, dem er angehört, mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen, auch für die Beratung über den Interessenwiderstreit.

Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO sind insbesondere Verlobte, Ehegatten (auch nach einer Scheidung), eingetragene Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern, Pflegekinder.

Der Bürgermeister ist Mitglied im Beirat der ENTEGA AG. Der Beirat ist kein dem Aufsichtsrat oder Vorstand vergleichbares Organ, sondern ein Hilfsgremium, das nur angehört wird und Empfehlungen abgeben kann, aber selbst keine Entscheidungen trifft. Der Beirat ist insoweit nur beratend tätig. Zudem gehört **[Name Bürgermeisterin/Bürgermeister]** dem Beirat in /ihrer seiner Funktion als Bürgermeister/in an. Im Beirat sind die Bürgermeister aller Kommunen vertreten, die Konzessionsverträge mit der ENTEGA AG abgeschlossen haben. **(Name ergänzen)** befindet sich als Mitglied des Beirats somit nicht in einem Interessenwiderstreit i.S.d. § 25 HGO.

Alle Gremienmitglieder werden gebeten, zu prüfen, ob bei Ihnen ein Widerstreit der Interessen im Sinne des § 25 HGO vorliegt und soweit dies der Fall sein könnte, das Gremium darüber zu informieren.

M) Wirtschaftliche und steuerrechtliche Aspekte

Zu den Risiken enthält das Vermögensanlage-Informationsblatt Warnhinweise, wonach die **Kommune** im worst case den Kaufpreis und die Rendite verlieren könnte sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Durchgriff auf das Vermögen der **[Kommune]** erfolgen könnte und **die [Kommune]** im Falle einer Insolvenz aus Sozialstaatsgründen für die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH einstandspflichtig werden könnte.

Die Verpflichtung der ENTEGA AG, eine umfassende Aufklärung über mögliche Risiken vorzunehmen, führt dazu, dass im Prospekt auch Rechtsansichten zu berücksichtigen sind, die auf Mindermeinungen der juristischen Literatur beruhen und von keinem Gericht bestätigt sind (z.B. Haftung aus Sozialstaatsprinzip). Nach dieser Mindermeinung in der Literatur besteht eine Insolvenzabwendungspflicht und somit eine Einstandspflicht des Staates im Fall einer Insolvenz eines kommunalen Unternehmens. Dies wird aus der sozialen Verantwortung des Staates begründet, da Kommunen nicht insolvenzfähig sind und sich durch die Wahl einer privaten Rechtsform hieran nichts ändern könne. Eine solche Insolvenzabwendungspflicht ist jedoch in der HGO nicht geregelt.

In der Risikodarstellung werden unter anderem auch allgemeine Haftungsrisiken aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen dargestellt, die für jedes Beteiligungsvorhaben gelten und keine Besonderheit des Beteiligungsmodells der ENTEGA AG darstellen. Oftmals löst nur ein

Auf die zweite Erwerbsrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt

bestimmtes Verhalten der Kommune eine Haftung aus (z.B. Abgeben einer Patronatserklärung).

Durch die Zahlung einer fixen Ausgleichszahlung von der ENTEGA AG an die Beteiligungsgesellschaft, die dann letztendlich über die Gewinnausschüttung an die Kommunen als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft gezahlt wird, besteht eine höhere wirtschaftliche Sicherheit in Bezug auf die Rendite, als dass dies bei anderen wirtschaftlichen Beteiligungen von Kommunen mit schwankenden Ergebnissen in der Regel der Fall ist.

Die Erlöse im Netzbereich von Energieversorgern sind aufgrund des natürlichen Monopols durch die Bundesnetzagentur reguliert. Sie gewährt eine Verzinsung auf das eingesetzte Kapital. Diese werden durch die Bundesnetzagentur festgelegt und regelmäßig kontrolliert. Daraus resultieren auch die Erträge für die beteiligten Kommunen. Der regulierte Bereich des Netzgeschäfts ist von den sonstigen Aktivitäten von Energieversorgern getrennt und organisatorisch wie auch informatorisch entflechtet.

Auch wenn an der e-netz Südhessen AG die ENTEGA AG beteiligt ist, an welcher die Stadt Darmstadt mittelbar beteiligt ist, bestehen auch hier die Risiken einer Insolvenz und muss die **Kommune** wie jeder Anleger über solche Risiken aufgeklärt werden.

Es ist jedoch nicht bekannt, dass in Deutschland ein Verteilnetzbetreiber in die Insolvenz geraten ist (im Gegensatz zu Energievertriebsunternehmen).

Weder der Hessische Städte- und Gemeindebund noch die ENTEGA AG berät zu den wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Aspekten und haben darauf hingewiesen, dass sich die **Kommune** fachkundig beraten lassen kann z.B. durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

Die Kommunalaufsicht erwartet, dass sich die Konzessionskommunen fachkundig beraten lassen.

Zur Sitzung wird ein Wirtschaftsprüfer zwecks fachkundiger Beratung hinzugezogen.

Bei den wirtschaftlichen Voraussetzungen geht es insbesondere um die Frage, ob die Entgelte für den Erwerb der Anteile an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH angemessen sind.

Gemäß **Schreiben der ENTEGA AG** vom **XXX** (vgl. Anlage 4), hat die ENTEGA AG den Wert der Geschäftsanteile wie folgt ermittelt:

- Die e-netz Südhessen AG hat eine **Unternehmensbewertung von der PricewaterhouseCoopers** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH („PwC“) mittels **Gutachten vom 14. Mai 2020** auf Grundlage des IDW Standards durchgeführt. Dabei wurde der objektivierte Wert der e-netz Südhessen AG durch PwC als „neutralem Gutachter“ ermittelt. Aus diesem Gutachten ergibt sich ein Unternehmenswert der e-netz Südhessen AG zum 31. Dezember 2019 in Höhe von rd. 267,9 Mio. EUR bzw. von rd. 67,2 Mio. EUR für 25,1 % der Aktien. Dieser Wert wurde dann mit einem angemessenen Verrentungszinssatz in eine feste Ausgleichszahlung überführt. Anschließend wurde dann der Wert der kommunalen ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ermittelt. Dieser basiere auf dem Wert der Aktien der e-netz Südhessen AG unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und der liquiden Mittel der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH sowie der geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen und dem Phasenverzug der Ausschüttung. So ergebe sich laut dem Gutachten von PwC ein Marktwert der ENTEGA Kommunale

Auf die zweite Erwerbsrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt

Beteiligungsgesellschaft GmbH von 14,94 Mio. Euro für 100% der Anteile bzw. 357,03 EUR pro Anteil.

Daneben wurde der Inhalt des Gewinnabführungsvertrages und somit auch die Bewertung von PwC einschließlich der Angemessenheit der Ausgleichszahlung durch die WEDDING & Cie. GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, die auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der ENTEGA AG und der e-netz Süd Hessen AG vom Landgericht Frankfurt mit Beschluss vom 29. April 2021 als gemeinsamen Vertragsprüfer bestellt wurde, gemäß § 293 b) und e) AktG geprüft und bestätigt.

Der Kommune liegt das oben genannte Gutachten (150 Seiten) von PwC als streng vertrauliche Unterlage vor, welches sich auf den Jahresabschluss der e-netz Süd Hessen AG aus dem Jahr 2019 stützt. Dieses Gutachten kann, wie in der interfraktionellen Sitzung am XXXX bereits erläutert, gegen vorherige Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung mit Haftungshinweisen von jedem Gremienmitglied über die Stadt angefordert werden.

Zudem hat die **Kommune** die Möglichkeit sich direkt an den unabhängigen Wirtschaftsprüfer PwC zu wenden, der Fragen zu dem Gutachten fachkundig beantwortet.

Ansprechpartner:

Jochen Fecher
Phone: +496995855524
Mobile: +491605337556
Email: jochen.fecher@de.pwc.com
PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35 - 37,
60327 Frankfurt
www.pwc.de

Gute Netze zeichnen sich durch geringe Versorgungsunterbrechungen aus.

Die Bundesnetzagentur ermittelt bestimmte Kennzahlen aus den von den Netzbetreibern übermittelten Daten zu Versorgungsunterbrechungen, die eine Dauer von über drei Minuten haben.

- **SAIDI_{EnWG}** (System Average Interruption Duration Index)
Gibt die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenen Letztverbraucher innerhalb eines Kalenderjahres an.
- **ASIDI_{EnWG}** (Average System Interruption Duration Index)
Gibt die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenen Bemessungsscheinleistungen innerhalb eines Kalenderjahres an.
- **SAIDI_{EnWG}-Gesamt**
Die Summe aus dem SAIDI_{EnWG} und dem ASIDI_{EnWG}

In die Berechnung des SAIDI_{EnWG} fließen nur ungeplante Unterbrechungen ein, die zurückzuführen sind auf

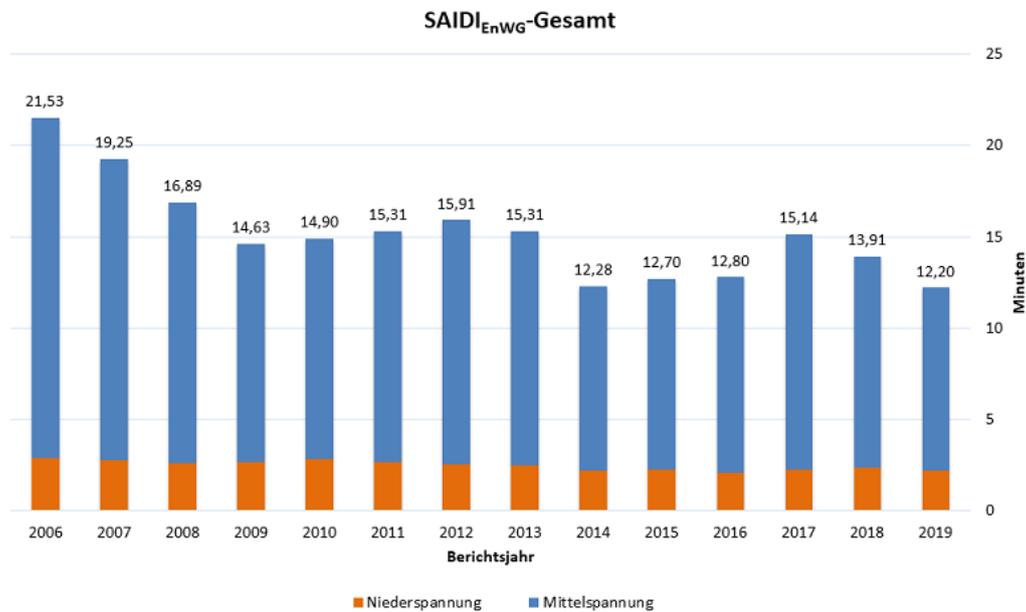
- „Atmosphärische Einwirkungen“,
- „Einwirkungen Dritter“,
- „Zuständigkeit des Netzbetreibers“ und
- „Rückwirkungsstörungen“.

Im Vergleich dazu werden bei der Berechnung des SAIDI_{ARegV}, der im Rahmen des Qualitätselements erhoben wird, ungeplante Versorgungsunterbrechungen mit den

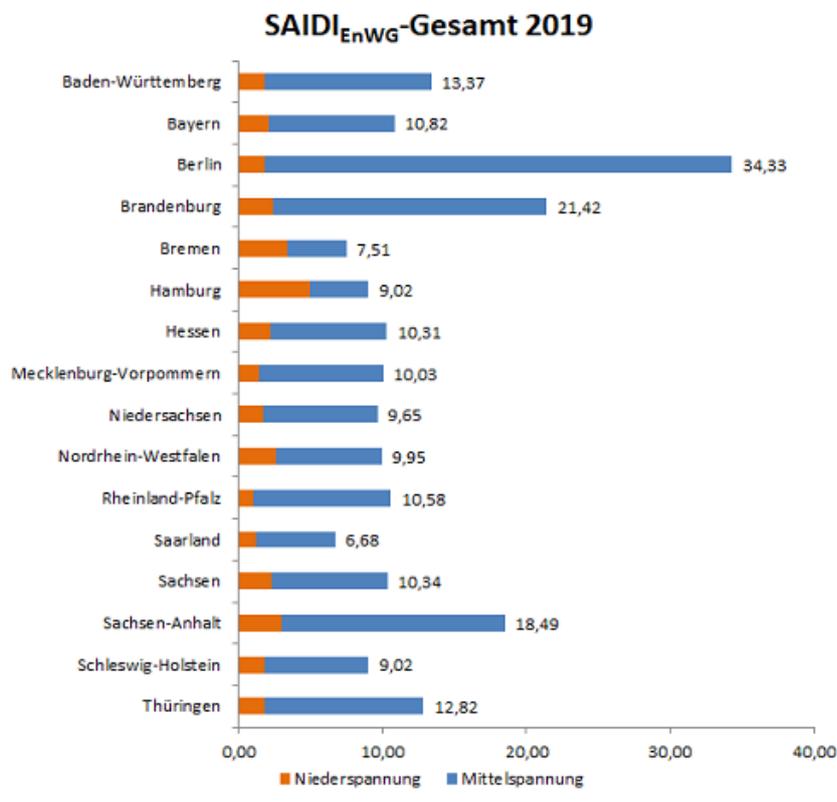
Auf die zweite Erwerbsrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt

Störungsanlässen „atmosphärische Einwirkungen“, „Einwirkungen Dritter“ und „Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers“, sowie geplante Versorgungsunterbrechungen mit dem Störungsanlass „Sonstiges“ zu 50 Prozent berücksichtigt.

Bundesweite Entwicklung Strom 2006-2019 (Tabellarische Auflistung der Bundesnetzagentur)



Kennzahlen pro Bundesland (Darstellung der Bundesnetzagentur)



Zusätzlich zu dem bundesweiten SAIDI_{EnWG} wurden die einzelnen Kennzahlen für die jeweiligen Bundesländer ermittelt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der jeweilige Bundesland-SAIDI_{EnWG} nur näherungsweise deckungsgleich mit dem jeweiligen Bundesland

Auf die zweite Erwerbsrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt

ist. Da gemäß § 52 EnWG die Daten der Versorgungsunterbrechungen pro Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur übermittelt werden, können die jeweiligen Versorgungsunterbrechungen nur dem jeweiligen Netzgebiet des Netzbetreibers zugeordnet werden. Hat ein Netzbetreiber ein Netzgebiet, das sich in mehr als einem Bundesland befindet, werden die Versorgungsunterbrechungen dem Bundesland zugerechnet, in dem der Netzbetreiber seinen Firmensitz hat.

Abweichungen zu der Anzahl an Netzbetreibern im jeweiligen Berichtsjahr (Statistik siehe oben) sind aufgrund von Leermeldungen möglich. Das bedeutet, dass im Netzgebiet des Netzbetreibers im Berichtsjahr keine Versorgungsunterbrechung vorlag.

Der **SAIDI_{EnWG}-Gesamt-Wert der e-netz Südhessen AG** lag in den letzten Jahren bei 6 bis 8 Minuten und liegt aktuell bei 7 Minuten, während der Hessen-Durchschnitt in 2019 bei 10 Minuten lag.

Nach Mitteilung der ENTEGA AG hebe sich e-netz Südhessen AG hier deutlich hervor, was an deren langfristiger Planung liege. Ziel der ENTEGA AG sei es gemäß den Ausführungen in der Präsentation am **Datum ergänzen**, die Netze gut instand zu halten, um auf Dauer einen guten SAIDI-Wert zu behalten, was auch ein wichtiger Pluspunkt sei, um bei der Vergabe von Konzessionen vorne zu liegen.

Die ENTEGA AG hat auf folgendes hingewiesen:

- Die Erlöse im Netzbereich von Energieversorgern sind aufgrund des natürlichen Monopols durch die Bundesnetzagentur reguliert. Sie gewährt eine Verzinsung auf das eingesetzte Kapital. Diese werden durch die Bundesnetzagentur festgelegt und regelmäßig kontrolliert. Daraus resultieren auch die Erträge für die beteiligten Kommunen. Der regulierte Bereich des Netzgeschäfts ist von den sonstigen Aktivitäten von Energieversorgern getrennt und organisatorisch wie auch informatorisch entflechtet.
- Die für die kommunale ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ermittelte fixe Ausgleichszahlung ist bis Ende des Jahres 2028 festgeschrieben. Danach wird sie durch den Wirtschaftsprüfer neu bewertet. Sollte die Ausgleichszahlung sich ab dem Jahr 2029 aus irgendwelchen Gründen zum Nachteil der beteiligten Kommunen entwickeln, haben die Kommunen ein Sonderkündigungsrecht und können ihre Anteile zum aktuellen Marktpreis an die ENTEGA AG wieder zurück veräußern.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass sich ggfs. steigende Zinsen auch auf die Bewertung der e-netz und damit auf die Ausgleichszahlung auswirken würden: diese könnte dann ebenfalls steigen.
Im gegenläufigen Fall, dass die Ausgleichszahlung verringert werden müsste, sind die Kommunen über das in dem Fall bestehende Kündigungsrecht geschützt.

Der **Jahresabschluss der e-netz Südhessen AG aus dem Jahr 2019** ist öffentlich zugänglich und kann eingesehen werden.

Unterschrift

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Schreiben der Kommunalaufsicht vom 11.12.2020 |
| Anlage 2 | Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht |
| Anlage 3 | Markterkundung |

**Auf die zweite Erwerbsrunde angepasste Beschlussvorlage der Stadt Ober-Ramstadt
unter Herausnahme der individuellen Angaben zu der Stadt Ober-Ramstadt**

Anlage 4 Schreiben der ENTEGA AG vom **XXXX**